

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

6. Die Gemeindsordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-333679](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333679)

auch die Gemeinde Nastatt beigezogen, worüber eine interessante Urkunde sich unter meinen Quellen findet, nämlich ein Rescript des Markgraven Wilhelm an seinen Untervogt zu Kuppenheim und Nastatt, des Inhalts: daß am Rheindurchschnitt zu Dachsland die Aemter Ettlingen, Kuppenheim und Nastatt jedes seinen Theil zu machen und unverzüglich beginnen solle, daß aber, weil im Amte Stollhofen auch ein gefährlicher Einbruch drohe und eine Eindeichung geschehen müsse, Nastatt mit der Arbeit nach Stollhofen verschont bleiben solle *). Ueber die Ausführung habe ich nichts gefunden, kann daher nicht sagen, ob die Arbeiten, welche 1652 bei Dayland gemacht wurden, wovon Tulla Nachricht gegeben, dieselben sind, die im Rescripte befohlen worden, oder jüngere **).

6. Die Gemeinndsordnung.

Diese ist wol das merkwürdigste, was meine Quellen über Nastatt enthalten und gibt das treueste Bild des bürgerlichen Lebens in diesem Orte. Sie besteht aus nicht weniger als 48 Abschnitten oder besondern Ordnungen, deren gedrängte Darstellung nicht leicht ist. Das beste wäre, sie gradezu abdrucken zu lassen, denn alles, was ich darüber sage, und jede Erörterung, auf die man sich etwas zu gut thun könnte, ist zusammen nichts werth gegen den alten Text. Aber Mancher fühlt einen geheimen Schauer vor den grauen Leuten des Mittelalters, er weiß selbst nicht warum (wie gewöhnlich), und wenn von der Sache denn die Rede seyn muß, so hört er lieber einen neuen Mann darüber flüchtig conversiren. Das kann ich nicht und lasse

*) Der Befehl ist datirt Baden den 15ten December 1649, und steht in Nr. 3. Bl. 172, a.

**) Tulla, über die Richtung des Rheins S. 27. 28. Seine Vermuthung über den Namen Sandweiler S. 18. läßt sich wegen der alten Form Santwiler nicht allein aus der Flußbeschreibung begründen.

doch nur einiges aus der Gemeinndsordnung abdrucken, aber aus einem andern Grunde, nämlich dem; was eigenthümlich scheint, theile ich hier mit, was einen größeren Zusammenhang hat, wird hier nur angezeigt und für die Zusammenstellung des Allgemeineren zurück gelegt.

Den Titel Gemeinndsordnung habe ich gemacht, weil er am richtigsten das Ganze bezeichnet. Jene 48 Ordnungen wurden nicht auf einmal gegeben, sondern traten als Kinder der Zeit und der Nothwendigkeit nach und nach ins Leben, was sie von dem heutigen Begriff einer Gemeinndsordnung unterscheidet. Von vielen derselben ist gar keine Zeit bemerkt, die nämlich als Gewonheiten aufgezeichnet wurden, und deshalb ein hohes Alter haben mögen. Da die Handschriften aber nicht weiter als in das Ende des 14ten Jahrhunderts zurückgehen, so will ich auch die älteste Ordnung nicht früher als 1370 ansetzen, obschon ich beweisen kann, daß sie schon um 1300 vorhanden seyn mußte. Die jüngste ist von 1610. Der Zeitraum, worin die Ordnungen gegeben wurden, umfaßt also beinah dritthalb hundert Jahre, und gedauert haben die meisten bis zur letzten Erneuerung 1758.

Eine so ausführliche Gemeinndsordnung scheint für die Verhältnisse eines Dorfes zu groß. Oben ist angedeutet, was es für ein Dorf war. Aber noch mehr könnte man sich wundern, daß darunter 40 eigene und 8 fremde Ordnungen sind. Diese letzten wurden von der Residenzstadt Baden theils freiwillig, theils von der Regierung auf das Dorf übertragen, und unter jenen 40 kann ich nachweisen, daß eine Ordnung von der Reichsstadt Strasburg nach Rastatt gekommen, eine Thatsache, welche für die Geschichte unsers Gewerbwesens doch nicht gleichgültig ist.

Hiernach versuche ich eine Darstellung des Ganzen in der Ordnung, die ich zur Uebersicht für geeignet halte.

1. Der Ortsvorstand.

Er hatte eine gerichtliche und verwaltende Behörde, Justiz und Administration waren darin getrennt, obgleich

sie faktisch sich gegenseitig die Stellen vertraten. Die Rechtspflege wurde besorgt von

Schultheiß und Gericht. Den Schultheißen bestellte der Landesherr; ich habe nicht einmal eine Spur gefunden, daß er von der Gemeinde gewält wurde, obschon anzunehmen, daß sie das Recht des Vorschlags hatte. Die Beeidigung des Schultheißen kommt daher auch nicht in der Gemeindsordnung vor. Richter waren zwölf, ursprünglich alle aus der Gemeinde gewält, und zwar lebenslänglich, und hatten das Recht, jeden Abgegangenen durch die Wal des versammelten Gerichts ohne Zuziehung der Gemeinde, mit einem neuen Richter zu ersetzen. Der Schultheiß machte die Umfrage; geschah die Wal gesetzlich und fiel entschiedene Stimmenmehrheit, so genügte die Bestätigung des Schultheißen und an die Regierung erging nur die Anzeige. Schwankte die Wal zwischen zweien Männern, so entschied die Regierung für einen. Das versammelte Gericht hieß der Ring, weil es um einen runden Tisch saß.

Bürgermeister und Rath. Diese waren der administrative Theil des Ortsvorstandes. Der Bürgermeister hatte das Gemeindsvermögen zu verwalten und Rechnung zu führen, das Ortsiegel zu verwahren, so wie auf Alles, was zur Erhaltung des Gemeinwesens gehörte, Aufsicht zu haben. Der Rath bestand aus zwölf Mitgliedern, welche, wie schon der Namen: „Die zwölf von der Gemeinde“ anzeigt, von dieser gewält und zunächst für sie bestimmt waren. Wenn ein Richter fehlte, so mußte ein Rathmann für ihn aushelfen. Der Bürgermeister besaß sein Amt nur ein Jahr, dagegen war der Schultheiß wie seine Richter lebenslänglich. Ob die Rätze in jährlichen oder größeren Zeiträumen wechseln mußten, kann ich nicht sagen, es ist aber nicht wahrscheinlich. Aus all dem ist schon deutlich, daß die Verfassung des Ortsvorstandes zu Nastatt der Obrigkeit der Reichsstädte am Oberrhein nachgebildet war, eine Thatsache, die mir merkwürdig scheint, da ich sie in

den Dörfern des Unterlandes, d. h. im fränkischen Theile unsers Landes, bis jetzt nicht angetroffen.

Die Competenz des Dorfgerichts betreffend wird wol jeder geneigt seyn, ihm die niedere Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz zukommen zu lassen. Diese Ansicht ist aber eine neue, nicht die alte, nämlich nicht die vom Anfang des 16ten Jahrhunderts rückwärts. Erste Instanz blieb das Dorfgericht, im Uebrigen urtheilte es aber in allen Rechtshändeln, die in der Gemeinde vorkamen, sie mochten civil oder criminell seyn. Den Beweis für Raftatt ziehe ich nicht von allgemeinen Nachrichten und Analogien her, sondern gründe ihn auf die eigene Gemeindsordnung. Da die criminelle Competenz hier die Hauptsache ist, so bleibe ich dabei stehen. Diese zeigt sich aus dem Art. 2. der Ordnung über das Zeugenverhör: „so es aber Leib oder Leben, Glimpf oder er betreff' sol es (nämlich das Gerichtsgeld) doppel geben werden.“ Daß die Rüggerichte zu Raftatt nicht blos politeilich waren, ist sowol daraus ersichtlich, daß über Glimpf und Ehre (über Injurien) dort gesprochen wurde, als auch daß der Büttel darauf beeidigt war, alles, was ihm von Ehebruch, Diebstal, Schlägerei und Gotteslästerung bekannt wurde, dem Schultheißen anzuzeigen, welche Verbrechen vor das Rüggericht gehörten. Wie weit sich aber die criminelle Competenz des Dorfgerichts erstreckte und wie verfahren wurde, sagen meine Quellen nicht, sie verrathen nur, daß hierin schon mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts große Veränderungen vorgegangen. Wenn z. B. die Marktordnung von 1610 in der Art beginnt: auf Befehl des Ober- und Untervogts der Aemter Kuppenheim und Raftatt ist durch Stabhalter, Bürgermeister, Gericht und Rath nachfolgende Ordnung ic. gemacht worden: so sieht jeder, daß der Schultheiß verschwunden, nämlich in den Untervogt übergegangen und das Dorfgericht von seiner früheren Bedeutung herab gesunken. Bei dieser Beschränkung des Gerichtes waren keine Fürsprecher oder Sachwalter mehr nöthig, die nach der alten Ordnung am Dorfgerichte Prozesse führen konnten.

2. Die Bürgerchaft.

Diese war sammt und sonders leibeigen. Es lag in der Art der Leibeigenschaft, daß die beschriebene Einrichtung des Ortsvorstandes damit vereinbar war. Die Leibeigenschaft bestand nämlich darin, daß kein Bürger mit seiner Person und seinem Vermögen eines andern Herrn Unterthan werden durfte, ohne Erlaubniß des Markgraven, daß ferner kein Bürgerssohn sich außer Landes ohne jene Erlaubniß verheirathen durfte, sondern ihm vielmehr auferlegt war, wenn er mit einer ehrbaren und frommen auswärtigen Frau eine Heirat treffen konnte, mit derselben in der Markgrafschaft sich niederzulassen. Von herrschaftlichen Frohnden und Abgaben, die aus der Leibeigenschaft herrührten, enthalten die Dorfbücher kein Wort.

3. Die Gemeinstdienste.

Diese waren zweierlei Art, polizeiliche und ökonomische.

Zu den polizeilichen gehörte der Waldmeister, die Dienstknechte, Zehendpfleger oder Kastenvögte, Nachtwächter *), Mesner, Schadenbescher, Wiesenvögte, Feld- und Waldschützen, Brodbescher, Fleischbescher und Untergänger oder Steinscher, so wie Unterkäufer. Alle Dienste hatten ihre besondern Ordnungen und wurden bezahlt. In der Mitte des 17ten Jahrhunderts bekamen die Nachtwächter fl. 16, der Feldschütz fl. 10, der Zehendpfleger fl. 4 zum Jahreslohn.

Zu den ökonomischen Diensten gehörte der Wässerer und die Hirten für das Hornvieh, die Pferde, Schweine und Schafe. Die Viehzucht wurde stark betrieben, vorzüglich der Pferde und Schweine; jenes beweisen nicht nur die Aufstellung besonderer Rossbirten, sondern auch die beiden Rossmärkte, die Nachtwaide (Uchtweide) der Pferde, der Um-

*) Tagwacht war nicht vorhanden, sie wurde durch den Büttel und die Dienstknechte ersetzt.

stand, daß Auswärtige ihre Füllen unter den Raftatter Hirten thaten und der Ortsvorstand durch Frohndbefreiung die Nachzucht begünstigte. Der Lohn der beiden Kühhirten war 1648 zu fl. 92 ausgemacht, jedes Jahr wurde von neuem accordirt und bis 1687 war der Lohn für beide auf fl. 104 gestiegen. Der geringste war fl. 76, der höchste fl. 108 und häufig wurden Schweizer zu Kühhirten angenommen, welche auf dieses Geschäft, wie auf ein Handwerk wanderten. Der Schweinhirte erhielt 1648 zu Lohn fl. 47, der sich bis 1685 auf fl. 80 steigerte. Der höchste war fl. 81 7 sch. im Jahr 1662. Die besondern Ordnungen der Hirten und ihr Lohn sind der beste Beweis für den Betrieb der Viehzucht.

4. Policei.

Zur allgemeinen gehörte die Fenerordnung, die Ordnung, so ein Landgeschrei (Tumult) ausgeht, die allgemeine Feld- und Wald-Ordnung mit ihren Zusatz-Artikeln. Fene wurde offenbar von dem Ortsvorstand entworfen, aber zu Baden am Sonntag Invocavit (6. März) 1435 genehmigt oder bestätigt, die Zusätze vom Schultheißen, Gericht und Rath am 28. Okt. 1466 und 29. Sept. 1467 beschlossen und verkündet.

Die besondere Policei umfaßte das ganze Gewerbswesen. Es wird eine allgemeine, landesherrliche Gewerbsordnung angeführt, worin die besondere für die Weinfläder, Eicher und Gropper enthalten war, sie ist aber nicht in den Dorfbüchern abgeschrieben, so wenig als die Ungeltordnung, worin Wirthe und Weinsticher berührt waren. Die vorhandenen Gewerbsordnungen betreffen 1) die Murgfischer, nämlich von Raftatt und Kuppenheim, die am 22. August 1504 von der Regierung ihre Vorschrift erhielten; 2) den Ziegler, der in Folge eines Streites mit dem Schultheißen und Gericht von der Regierung am 10. Juli 1514 seine Ordnung bekam; 3) die Metzger; 4) die Müller, deren alte Ordnung schon vor 1463 zu Raftatt vorhanden war,

da man in diesem Jahre die neue von Baden geholt. Die alte ist von der Reichsstadt Strasburg entlehnt, und hat hier bereits im Jahr 1424 gegolten *); 5) den Delmüller, 1495; 6) den Salzhandel, 1474; 7) die Fruchtmarkordnung 1610, welche vom Ortsvorstand entworfen und von der Regierung bestätigt wurde. Von Baden wurde angenommen und übertragen die Ordnung für die Kornmesser, die Bäcker, von 1562, richtiger wol von 1462, die allgemeine für die Ziegler, vom 21. Juli 1556; sie wurde mit Zuziehung der Ortsvorstände von der Regierung gegeben; für die Metzger und für den Wochenmarkt, 1527, wobei es natürlich dem Ortsvorstand zu Rastatt überlassen war, die Ordnung nach der verschiedenen Dertlichkeit umzuändern.

Alle diese Vorschriften sind mit einer Genauigkeit abgefaßt, die eine lange Erfahrung verräth, und mit einer Billigkeit festgesetzt, die alle Achtung verdient. Der Geist und die Güte sind es eben, die jeden in den älteren teutschen Gesetzen ansprechen und einnehmen, wenn er einmal über die Form der Sprache weggekommen und in der alten Zeit einheimisch geworden.

*) Unter den Zusätzen zur Strasburger Mählordnung §. 4. im Statutenbuch von 1568 kommt vor: »es sollent auch alle müller und müllerin, so zu unser Stadt Strasburg gehören, mit keinem andren leufer maten, dan mit dem gesteine von Steinbach, dan es besser gesteine ist, dan ander steine. Und welcher müller oder müllerin das verbreche und mit einem andren leufer miele, dann mit dem gesteine von Steinbach, der oder die bessern ir jeglichs funf pfunt pfening.« Wo die guten Steine waren, da zogen sich wol auch die guten Steinmessen, aus denen zuletzt ein Erwin von Steinbach hervorgehen konnte, — eine Andeutung, die vielleicht für seine Bildung, so wie für die Nachforschung eines Zweiges der vaterländischen Kunstgeschichte nicht erfolglos ist.